

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Wege der Simultangesetzgebung an das durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708), durch Artikel 5 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 629) und durch Artikel 11 Absatz 2 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geänderte Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes sowie die Anpassung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes an das Außerkrafttreten des Signaturgesetzes nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2756). In der Folge soll das Finanzausgleichsgesetz geändert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die neuen Regelungen im Landesverwaltungsverfahrensgesetz und im Finanzausgleichsgesetz ermöglichen den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten und die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf. Im Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird dem Untersuchungsgrundsatz im Fall des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch Rechnung getragen, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten Berücksichtigung finden müssen.

C. Alternativen

Ein Absehen von der Anpassung oder eine Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes würde der zwischen den Ländern beschlossenen und bewährten Simultangesetzgebung widersprechen und zu einer unnötigen Zersplitterung und Unüberschaubarkeit des Verwaltungsverfahrenrechts führen. Die An-

derung des Finanzausgleichsgesetzes ist Folge der Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Zulassung eines vollständig automatisierten Erlasses von Verwaltungsakten und für die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf wird ein Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und für eine bürger-nahe und einfache Verwaltung und damit auch zur Umsetzung des Koalitionsvertrages 2016 bis 2021 geleistet.

Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie sonstige Auswirkungen, insbesondere Kosten für die Bürger oder für die Wirtschaft, sind damit nicht verbunden.

Die Feststellung der Leistungen nach § 32 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt bereits vollautomatisiert. Mit Kosten behaftete Verfahrensanpassungen sind nicht erforderlich.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Dezember 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
2. § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“
3. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

4. Nach § 41 Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.“

5. In § 74 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes

§ 5 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 293), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S.14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S. 1043, 1045) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
2. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden, Bekanntgabe von Bescheiden

(1) Bescheide nach § 32 Absatz 1 können vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden.

(2) Abweichend von § 41 Absatz 2 a Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat das Statistische Landesamt den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 1 nachzuweisen. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt der Bescheid in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den bereitgestellten Bescheid abgerufen hat. § 41 Absatz 2a Sätze 4 und 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Anlass

Durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708) wurden zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Fortentwicklung der Verfahrensordnungen (Abgabenordnung, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahrensgesetz) auch im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) neue Regelungen eingeführt, die den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten (§ 35 a VwVfG) und die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf (§ 41 Absatz 2 a VwVfG) ermöglichen. Dem Untersuchungsgrundsatz wurde im Fall des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch Rechnung getragen, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten Berücksichtigung finden müssen (§ 24 Absatz 1 Satz 3 VwVfG).

Durch Artikel 5 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 629) wurde im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes auf ein Schriftformerfordernis im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verzichtet (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Durch Artikel 12 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1993/93 EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2756) wurde das Außerkrafttreten des Signaturgesetzes geregelt. Dementsprechend wurde durch Artikel 11 Absatz 2 des eIDAS-Durchführungsgesetzes die Verweisung in § 3 a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestrichen.

Die Feststellung der Leistungen nach § 32 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erfolgt bereits vollautomatisiert. Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird nach Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die neue rechtliche Grundlage geschaffen.

II. Ziele des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) im Wege der Simultangesetzgebung an das durch die genannten Gesetze geänderte Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Dadurch soll die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrenrechts gewährleistet und eine unnötige Zersplitterung und Unüberschaubarkeit für den Rechtsanwender vermieden werden.

Darüber hinaus werden weitere Anpassungen im Landesverwaltungszustellungsgesetz vorgenommen, die aufgrund des Außerkrafttretens des Signaturgesetzes erfolgen. Im Finanzausgleichsgesetz wird die rechtliche Grundlage für die weiterhin vollautomatisierte Leistungsfestsetzung geschaffen.

III. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die neuen Regelungen in § 35 a und § 41 Absatz 2 a LVwVfG ermöglichen den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten und die medienbruchfreie Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf. Die Ergänzung in § 24 Absatz 1 LVwVfG trägt dem Untersuchungsgrundsatz im Fall des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch Rechnung, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten Berücksichtigung finden müssen.

Durch die Ergänzung in § 74 Absatz 5 Satz 4 LVwVfG kann ein Planfeststellungsbeschluss nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch angefordert werden.

Durch die Streichung in § 3 a Absatz 2 Satz 2 LVwVfG wird das Außerkrafttreten des Signaturgesetzes berücksichtigt. Aus diesem Grund erfolgen auch die Streichungen in § 5 Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 7 Satz 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes.

Die neue Regelung des § 32 a Absatz 1 FAG schafft die Rechtsvorschrift im Sinne der neuen Regelung in § 35 a LVwVfG für den automatisierten Erlass von Bescheiden nach § 32 Absatz 1 FAG. Durch die Regelung in § 32a Absatz 2 FAG wird in seinem Geltungsbereich eine Ausnahme von der Regelung des neuen § 41 Absatz 2 a LVwVfG getroffen: Für automatisierte Bescheide nach § 32 Absatz 1 FAG gilt eine Drei-Tages-Fiktion für den Zeitpunkt der Bekanntgabe. Auf den tatsächlichen Abruf kommt es folglich nicht an. Dies ist entbehrlich, da es sich bei den Adressaten um Kommunen handelt. Die Intention des § 41 Absatz 2 a LVwVfG besteht darin, vor allem in der Kommunikation mit Bürgern mehr Flexibilität zu gewährleisten.

IV. Alternativen

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz könnte unverändert bleiben oder es könnten vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes abweichende Regelungen getroffen werden.

Allerdings stünde dies im Widerspruch zu der zwischen den Ländern beschlossenen und seit Jahrzehnten bewährten Simultangesetzgebung. Das Verwaltungsverfahrenrecht würde unnötig zersplittert und für den Rechtsanwender unüberschaubar.

Ohne Übereinstimmung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes und des Bundes würde eine wesentliche Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht verlorengelangen.

Insbesondere den über Landesgrenzen hinaus tätigen Unternehmen, aber auch den Bürgern wäre kaum vermittelbar und zumutbar, mit unterschiedlichen Regelungen des Bundes und der Länder konfrontiert zu werden.

V. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten in § 35 a LVwVfG sowie für die besonders bürgerfreundliche Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf in § 41 Absatz 2 a LVwVfG wird ein Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und für eine bürgernahe und einfache Verwaltung und damit auch zur Umsetzung des Koalitionsvertrages 2016 bis 2021 geleistet. Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie sonstige Auswirkungen, insbesondere Kosten für die Bürger oder für die Wirtschaft, sind damit nicht verbunden. Zwingende Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen erst durch möglichen künftigen Erlass von Rechtsvorschriften, die einen vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten zulassen. Es ist aber davon auszugehen, dass eine solche Anordnung nur bei einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis erfolgen wird.

Die Feststellung der Leistungen nach § 32 Absatz 1 FAG erfolgt bereits vollautomatisiert. Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird nach Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die nun erforderliche rechtliche Grundlage geschaffen. Mit Kosten behaftete Verfahrensanpassungen sind nicht erforderlich.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

VII. Kosten für die Privatwirtschaft sowie für die Bürger

Keine.

VIII. Ergebnis der Anhörung

1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden die Landesbehindertenbeauftragte, die kommunalen Landesverbände, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg, der Beamtenbund Baden-Württemberg, die Neue Richtervereinigung e. V. Landesverband Baden-Württemberg, der Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V., der Verein der Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg und der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V. angehört.

Inhaltliche Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf wurden abgegeben von:

- der Landesbehindertenbeauftragten,
- dem Gemeindetag Baden-Württemberg,
- dem Städtetag Baden-Württemberg,
- dem Baden-Württembergischen Handwerkstag e. V.,
- dem Beamtenbund Baden-Württemberg und
- dem Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage beigelegt.

Der Gesetzentwurf wurde im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht und konnte dort während der Anhörung kommentiert werden. Es wurden zwei Kommentare abgegeben.

Eine Einbeziehung des Normenkontrollrats bezüglich der Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes war aufgrund der Übergangsbestimmung in Nummer 6.1 VwV Regelungen nicht notwendig, da bereits die Stelle für Bürokratieabbau nach Nummer 5.2.3 VwV Regelungen in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung einbezogen wurde. Diese hat keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben. Bezüglich der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes war eine Einbeziehung des Normenkontrollrats aufgrund Nummer 4.3 VwV Normenkontrollrat BW nicht notwendig.

2. Grundsätzliche Haltung der Verbände

Der Gesetzentwurf wird ganz überwiegend begrüßt.

Der Gemeindetag befürwortet die Anpassung der einschlägigen Rechtsgrundlagen grundsätzlich, da sie sie zu einer Digitalisierung des Verwaltungshandelns beitragen und somit darauf abzielen, zusätzliche Effizienz bzw. Qualität in den Verwaltungsabläufen zu erreichen. In der Einfügung eines neuen § 35 a LVwVfG sieht er den nächsten Schritt hin zu einer zukunftsfähigen digitalen Verwaltung, der den bereits mit der gemeinsamen E-Government-Infrastruktur service-bw verfolgten Gedanken der Prozessoptimierung konsequent fortführt. Die Ermöglichung vollautomatisierter Verwaltungsentscheidungen bietet aus seiner Sicht das Potential, Verwaltungspersonal von anspruchlosen Routineaufgaben zu entlasten und damit die Verwaltung durch mehr Effizienz und kürzere Bearbeitungszeiten bürgerfreundlicher zu machen. Er weist allerdings auch darauf hin, dass vollautomatisierte Entscheidungen bei Bürgerinnen und Bürgern aufgrund des Einsatzes von künstlicher Intelligenz auch Bedenken hervorrufen können und sieht deswegen frühzeitige Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung ab Inkrafttreten der Änderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als erforderlich an.

Der Städtetag hat gegen die mit dem Entwurf bezweckte Harmonisierung mit dem Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes keine Einwände.

Der Anwaltsverband hat gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwände. Das mit ihm verfolgte Anliegen kann der Verband nachvollziehen, sieht aber Konkretisierungsbedarf beim neuen § 24 Absatz 1 Satz 3 LVwVfG.

Der Handwerkstag sieht in den Änderungen den notwendigen Schritt zur Umsetzung der Digitalisierung, zur Modernisierung der Verwaltung und des E-Government.

3. Einwände und sonstige Anregungen der Verbände

Die Verbände haben folgende wesentliche Einwände und Anregungen vorgebracht:

Zu § 24 Absatz 1 Satz 3 LVwVfG

Der Anwaltsverband äußert Bedenken in Bezug auf den in § 24 Absatz 1 LVwVfG neu eingefügten Satz 3. Dieser ist nach Meinung des Verbands nicht konkret genug formuliert. Anstatt der vorgesehenen Formulierung („Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“) schlägt er folgende Formulierung vor: „Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie dem Beteiligten in geeigneter Form Gelegenheit geben, für seinen Einzelfall bedeutsame Tatsachen anzugeben, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“. Nach Auffassung des Verbands stellt die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung nicht sicher, dass dem durch einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 a LVwVfG Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, vor Erlass des bevorstehenden Verwaltungsakts tatsächliche bedeutsame Angaben zu seinem Einzelfall zu machen. Die Vorschrift lege lediglich fest, dass die Behörde die für den Einzelfall bedeutsamen tatsächlichen Angaben des Beteiligten zu berücksichtigen habe. Sie lasse jedoch offen, wie der Betroffene seine Angaben machen kann. Erforderlich sei daher, die für die Herstellung einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung und Einzelfallgerechtigkeit notwendige nähere Regelung zu treffen. Aus diesem Grund sei die Vorschrift in dieser Hinsicht konkreter zu fassen.

Bewertung:

An der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung wird festgehalten. Sie ist ausreichend konkret formuliert.

§ 24 Absatz 1 Satz 3 LVwVfG soll klarstellen, dass der Erlass von Verwaltungsakten durch automatische Einrichtungen nach § 35 a LVwVfG nicht ein Absenken der Ermittlung von Amts wegen zum Gegenstand hat, sondern die Behörde ebenfalls im automatischen Verfahren für die Amtsermittlung relevante bedeutsame Angaben der Beteiligten zu berücksichtigen hat. Die Regelung stellt somit sicher, dass auch beim Einsatz automatischer Einrichtungen der Untersuchungsgrundsatz gewahrt bleibt. Sie gewährleistet somit, dass rechtsstaatlichen Anforderungen in diesem Zusammenhang Genüge getan wird. Zugleich stellt sie die Effizienz des Einsatzes automatischer Einrichtungen und die damit verfolgten Ziele der Verfahrensbeschleunigung und der Kostenreduzierung dadurch sicher, dass nicht jedweder individuelle Vortrag zu einer Aussteuerung aus dem elektronischen Verfahren führen muss.

Der Anwaltsverband kritisiert, dass die Norm nicht ausdrücklich regelt, dass dem Beteiligten überhaupt die Möglichkeit eingeräumt wird, Besonderheiten seines Falles vorzubringen. Er schlägt insofern eine Konkretisierung vor.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Konkretisierung ist entbehrlich. Die Regelung ist ausreichend konkret und bestimmt formuliert und gibt der Verwaltung angemessen klare Handlungsmaßstäbe vor. Die Vorschrift in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Form verlangt von der Behörde, dass sie für den Einzelfall bedeutsame Angaben des Beteiligten berücksichtigen muss, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden. Dies kann sie denklogischer Weise nur, wenn der Beteiligte vorher die Möglichkeit hatte, sich zu seiner Angelegenheit zu äußern. Insofern ist Satz 3 des § 24 Absatz 1 LVwVfG bereits nach seinem Sinn und Zweck und den verfassungsrechtlichen Anforderungen so auszulegen, dass die Behörde Beteiligten in geeigneter Form ermöglicht, für den Einzelfall bedeutsame Tatsachen anzugeben. Grund dafür, dass die Vorschrift nicht festlegt, auf

welche Art und Weise die Behörde dem Beteiligten diese Möglichkeit gewährt, ist die Vielgestaltigkeit des allgemeinen Verwaltungsverfahrens. Diese gebietet es, die Ausgestaltung des automatisierten Verfahrens nicht zu restriktiv vorzugeben. Die konkrete Ausgestaltung ist im speziellen Fachrecht besser verortet. Auch insofern ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nicht zu beanstanden. Eine Konkretisierung der Norm, wie sie der Anwaltsverband vorschlägt, ist damit nicht erforderlich. Vielmehr würde diese sogar dem Ziel des Gesetzentwurfs, das in der Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Wege der Simultangesetzgebung an das bereits geänderte Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes besteht, zuwiderlaufen. Eine Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes würde der bewährten Simultangesetzgebung widersprechen. Dies ist ein weiterer wesentlicher Grund, dem Vorschlag des Verbands nicht zu folgen.

Zu § 41 Absatz 2 a LVwVfG

Im Hinblick auf den neu eingefügten § 41 Absatz 2 a LVwVfG kritisiert der Gemeindetag, dass darin der Bekanntgabezeitpunkt des elektronischen Verwaltungsaktes an den tatsächlichen Abruf des Verwaltungsaktes geknüpft ist und nicht wie im Steuerverfahrensrecht in § 122 a Absatz 4 der Abgabenordnung (AO) an die Absendung der elektronischen Benachrichtigung über seine Bereitstellung an die betroffene Person. Für ihn ist nicht nachvollziehbar, warum im Landesverwaltungsverfahrensgesetz ein Sonderweg eingeschlagen werden soll. Seines Erachtens sollte diesbezüglich eine einheitliche Linie verfolgt werden, dies gerade im Hinblick darauf, dass der neu eingefügte § 32 a FAG an § 122 a AO orientiert sei. Auch sei es der Bürgerin und dem Bürger kaum vermittelbar, dass für die Bekanntgabe im Besteuerungsverfahren eine Bekanntgabefiktion von 3 Tagen nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids gelte, für Verwaltungsakte nach dem Landesverwaltungsverfahren jedoch nicht. Gegen die in § 41 Absatz 2 a LVwVfG vorgesehene Regelung spreche ferner der erhöhte Bürokratieaufwand, da die Behörden den 10-Tages-Zeitraum nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes überwachen und ggf. einen zweiten Bekanntgabeversuch starten müssten, was bei der Lösung im Sinne von § 122 a AO nicht der Fall wäre. Ferner spreche für die Bekanntgabefiktion des § 122 a Absatz 4 AO, dass diese Regelung mittlerweile drei Jahre gelte (Einführung mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016) und gegen sie bislang keine rechtlichen und praktischen Bedenken erhoben worden seien.

Bewertung:

An der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung wird festgehalten.

Ziel des Gesetzentwurfs und der Einführung des § 41 Absatz 2 a LVwVfG in der vorgesehenen Form ist die Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Wege der Simultangesetzgebung an das bereits geänderte Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Ein Absehen von dieser Anpassung oder eine Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes würde der bewährten Simultangesetzgebung widersprechen. Die Argumentation des Gemeindetags, dass unterschiedliche Regelungen im Landesverwaltungsverfahrensgesetz und in der Abgabenordnung der Bürgerin und dem Bürger nicht vermittelbar wären, kann somit nicht überzeugen, da ein diesbezüglicher Gleichlauf wiederum zu unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, im Bund und in Baden-Württemberg führen würde. Auch in diesem Fall wäre der Bürger gegebenenfalls mit unterschiedlichen Regelungen konfrontiert. Vielmehr lässt der Gemeindetag bei seiner Argumentation außer Betracht, dass es sich beim Steuerverfahren um ein spezielles Verwaltungsverfahren handelt. Das ist auch dem Bürger bekannt. Insofern dürften für diesen die unterschiedlichen Verfahrensregelungen nachzuvollziehen sein.

Ferner lässt die Argumentation des Gemeindetags unberücksichtigt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung deutlich nutzerfreundlicher und damit bürgerfreundlicher ist als die Variante in § 122 a Absatz 4 AO. Die Akzeptanz und damit auch die Bereitschaft zur Nutzung der auf Freiwilligkeit beruhenden neuen Form der Bekanntgabe dürfte bei dieser Lösung insofern deutlich höher sein. Die Priorisierung der Benutzerfreundlichkeit entspricht im Übrigen auch der Verein-

barung des Koalitionsvertrages 2016 bis 2021: „Um die Bürgerinnen und Bürger zu überzeugen, stehen für uns Benutzerfreundlichkeit, Datenschutz und Datensicherheit der E- und M-Government-Angebote im Vordergrund.“ (S. 68). Auch aus diesem Grund ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Variante vorzuziehen.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, aus welchem Grund sich der Gesetzgeber im Steuerverfahrensrecht gerade für die Normierung der Variante in § 122 a Absatz 4 AO entschieden hat und weshalb er von der Variante, die an den tatsächlichen Abruf des Bescheids anknüpft, abgesehen hat. Im Steuerverfahrensrecht besteht schlichtweg eine verfahrensrechtliche Notwendigkeit für die dort gewählte Lösung. Denn der Zweck der an die Absendung der Benachrichtigung anknüpfenden Frist besteht darin, bereits im Bescheid eine eindeutige Fälligkeit für die Abschlusszahlung und für die Festsetzung von Nachzahlungs- oder Erstattungsziinsen vorzunehmen (so Bundestags-Drucksache 18/8434, 110). Würde die Bekanntgabe des Bescheids von einer Handlung des Betroffenen, sprich vom Abruf des Bescheids, abhängen, wäre eine solche Bestimmung der Fälligkeit gerade nicht möglich. Insofern ist auch das Vorbringen des Gemeindetags, das Land Baden-Württemberg würde mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Lösung einen Sonderweg einschlagen, nicht nachvollziehbar. Vielmehr stellt die Regelung des § 122 a Absatz 4 AO einen Sonderweg für das Steuerverfahrensrecht dar, der den oben genannten Gründen geschuldet ist.

Dies bestätigt auch die Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (Bundestags-Drucksache 18/8434, 110): „Da sich § 122 a – neu – AO in erster Linie an Fachleute (insbesondere Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe und Lohnsteuerhilfvereine sowie Unternehmen mit eigenen Steuerabteilungen) richtet, ist es sachgerecht, hier eine vom VwVfG und SGB X abweichende bereichsspezifische Regelung zu treffen. Ohne die gesetzliche Bekanntgabe-Fiktion wäre es z. B. nicht möglich, im Steuerbescheid zugleich die Fälligkeit der Einkommensteuer-Abschlusszahlung zu bestimmen (§ 36 Absatz 4 Satz 1 EStG) oder die Festsetzung von Erstattungs- oder Nachzahlungsziinsen nach § 233 a AO vorzunehmen (vgl. § 233 a Absatz 4 AO).“

Ebenfalls zu relativieren ist der Einwand des Gemeindetags eines durch die vorgesehene Regelung im Vergleich zur Variante des § 122 a AO erhöhten Bürokratieaufwands. Denn würde die Bekanntgabe wie in § 122 a AO bereits an die Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten anknüpfen, müsste die Behörde dennoch die Absendung der Benachrichtigung und zusätzlich auch den Datenabruf dokumentieren. Bestreitet nämlich der Empfänger den Zugang, trägt im Zweifel die Behörde die Beweislast. Insofern ist auch die Variante des § 122 a AO nicht frei von Bürokratieaufwand.

Schließlich muss auch dem Vorbringen des Gemeindetags, die Variante des § 122 a AO sei vorzuziehen, da sie sich in der Praxis bereits bewährt hätte, widersprochen werden. Fundierte Erfahrungen, die rechtliche und praktische Bedenken hätten hervorrufen können, wurden auch mit dieser Variante noch nicht gemacht. Zwar wurde sie mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 eingeführt. Die praktische Umsetzung erfolgte aber wesentlich später. In Baden-Württemberg ist die tatsächliche Nutzung der Bekanntgabe nach § 122 a Absatz 4 AO erst seit dem Jahr 2020 (für Einkommensteuerbescheide des Veranlagungszeitraums 2019) möglich. Über die Akzeptanz in der Praxis gibt es bislang noch keine Erfahrungen.

4. Beteiligungsportal

In einem Kommentar im Beteiligungsportal wird vorgeschlagen, einen Anreiz zur Nutzung der neuen Bekanntgabemöglichkeit des § 41 Absatz 2 a LVwVfG für die Bürgerin und den Bürger dadurch zu schaffen, dass bei deren Inanspruchnahme geringere Verwaltungsgebühren als bei der Bekanntgabe über den Postweg anfallen sollen. Dies sei im Übrigen auch gerechtfertigt, da die Kosten für die Verwaltung geringer seien. Kosten für den Druck und den Versand fielen schließlich nicht an.

Bewertung:

Zwar sind bei Nutzung der neuen Bekanntgabemöglichkeit des § 41 Absatz 2 a LVwVfG Einsparungen bei Papier-, Druck- und Portokosten möglich. Allerdings können den Behörden ggf. wiederum dadurch Kosten entstehen, dass sie die erforderlichen technischen Einrichtungen für die neue elektronische Bekanntgabemöglichkeit erst schaffen müssen. Für die Gebührenbemessung gilt gemäß § 7 Landesgebührengesetz, dass die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken soll. Insofern wird der Vorschlag nicht weiterverfolgt.

In einem weiteren Kommentar wird bemängelt, dass das Landesverwaltungsverfahrensgesetz keine Sanktionen für Verstöße der Behörden gegen das Beschleunigungsgebot des § 10 LVwVfG enthält.

Bewertung:

Diese Anmerkung steht nicht im direkten Zusammenhang zu den Regelungen des Gesetzentwurfs und war auch nicht Gegenstand der Anhörung.

5. Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung

Aufgrund der Anhörung wird keine Änderung am Gesetzentwurf vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 a Absatz 2 Satz 2)

Die Streichung ist Folge des Außerkrafttretens des Signaturgesetzes nach Artikel 12 Absatz 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2756).

Zu Nummer 2 (§ 24 Absatz 1 Satz 3)

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, weil vor allem einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schnell erledigt werden können. Automatische Verfahren erfordern einen hohen Grad an Schematisierung. Individuelle Fallkonstellationen können von einem automatisierten Prüfraster nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Einrichtung des jeweiligen Systems antizipiert werden können. Das birgt die Gefahr, dass bei unvorhergesehenen Fallgestaltungen falsche Ergebnisse erzielt werden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt aber auch beim Einsatz automatischer Einrichtungen.

Die Regelung stellt deshalb klar, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten Berücksichtigung finden müssen. Zugleich stellt die Vorschrift die Effizienz des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch sicher, dass nicht jedweder individuelle Vortrag zu einer Aussteuerung und Einzelfallprüfung führen muss. Bei individuellem Einzelvortrag muss demnach eine Aussteuerung und – je nach Relevanz für das Verfahren – eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens erfolgen oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 35 a)

Seit langem setzt die Verwaltung in vielfältiger Weise automatische Einrichtungen als Hilfsmittel auch beim Erlass von Verwaltungsakten ein. Die Verwendung moderner Informationstechnik nimmt stetig zu. Zugleich werden die verfügbaren Systeme immer leistungsfähiger, sodass inzwischen auch ein vollständig automa-

tisierter Erlass von Verwaltungsakten technisch möglich und rechtlich vertretbar ist.

Die Vorschrift stellt klar, dass es sich auch hierbei um Verwaltungsakte handelt, sodass die Vorschriften über Verwaltungsakte anwendbar sind. Daran könnten sonst Zweifel bestehen, da die den Verwaltungsakt charakterisierende Entscheidung oder Feststellung regelmäßig die Willensbetätigung eines Menschen voraussetzt. Beim Einsatz vollautomatischer Systeme fehlt es aber an einer Willensbetätigung im jeweiligen Einzelfall, diese wird vielmehr bei der Programmierung des Systems gleichsam vorweggenommen.

Trotz fortgeschrittener Technik kommt der vollautomatische Erlass von Verwaltungsakten nur in Frage, wenn das anzuwendende materielle Recht nach Subsumtion des jeweiligen Sachverhalts eine Entscheidung ohne Ausübung von Ermessen und keine Beurteilungsspielräume vorsieht. Die Ausübung von Ermessen setzt ebenso eine menschliche Willensbetätigung voraus wie die individuelle Beurteilung eines Sachverhalts. Der Gesetzesvorbehalt in § 35 a soll angesichts des weiten Anwendungsbereiches des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sicherstellen, dass nur geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung zugelassen werden.

Bei der Zulassung des vollständig automatisierten Erlasses eines Verwaltungsakts durch ein Fachgesetz ist insbesondere die Vereinbarkeit mit Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) zu beachten.

Zu Nummer 4 (§ 41 Absatz 2 a)

Die Neuregelung eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten. Die Behörde kann dabei bekanntzugebende Verwaltungsakte z. B. auf einer Internetplattform bereitstellen, sodass sie von dem Adressaten über das Internet jederzeit und von jedem Ort abgerufen werden können. Da die Verwaltungsakte nicht wie bei der herkömmlichen Bekanntgabe von der Behörde an den Adressaten übermittelt, sondern nur zur Abholung bereitgestellt werden, setzt diese Form der Bekanntgabe die Einwilligung des Beteiligten voraus.

Die Behörde muss durch geeignete Identifizierungsmittel sicherstellen, dass nur Berechtigte auf den Verwaltungsakt zugreifen können. Identifizierungsmittel sind geeignet, wenn sie der Zuordnung des jeweils in der Handreichung des IT-Planungsrats („Handreichung mit Empfehlungen für die Zuordnung von Vertrauensniveaus in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Wirtschaft“: www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/eID/Handreichung_Vertrauensniveaus.html) für die konkrete Verwaltungsdienstleistung festgelegten Vertrauensniveaus entsprechen. In diesem Zusammenhang wird auf die europarechtlichen Regelungen zur Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 32 sowie Erwägungsgrund 83 der Verordnung (EU) 2016/679 hingewiesen. Die Übertragung des Verwaltungsakts muss verschlüsselt nach dem Stand der Technik möglichst unter Anwendung der Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfolgen.

Der elektronische Verwaltungsakt muss für den Adressaten speicherbar sein, damit er im Rechtsverkehr verwendbar ist. Ein System mit reiner Lesefunktion reicht deshalb nicht aus. Um den Zugang nachweisen zu können, muss der erstmalige Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes protokolliert werden. Ein Abruf über das Internet ist auch am Ende eines Tages möglich. Deshalb ist eine Bekanntgabefiktion für den auf den Abruf folgenden Tag vorgesehen. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die Einwilligung in das Abrufverfahren keinen Anspruch auf Bekanntgabe in dieser Form vermittelt.

Für die wirksame Bekanntgabe durch Datenabruf ist die Mitwirkung des Adressaten erforderlich. Erfolgt der Abruf trotz Benachrichtigung über die Bereitstel-

lung nicht innerhalb von zehn Tagen, wird die Bereitstellung beendet. Der Verwaltungsakt kann dann erneut zum Abruf bereitgestellt oder auf andere Weise, z. B. per Post oder durch elektronische Übermittlung, bekannt gegeben werden. Dadurch wird zum einen verhindert, dass der Empfänger eine Bekanntgabe durch Unterlassen des Abrufs vereiteln kann. Zum anderen werden Streitigkeiten über den Zeitpunkt der wirksamen Bekanntgabe vermieden.

Würde die Bekanntgabe wie in § 122 a der Abgabenordnung bereits an die Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten anknüpfen, müsste die Behörde dennoch die Absendung der Benachrichtigung und zusätzlich auch den Datenabruf dokumentieren. Bestreitet nämlich der Empfänger den Zugang, trägt im Zweifel die Behörde die Beweislast. Würden die Daten abgerufen, würde der Verwaltungsakt an dem Tag als bekanntgegeben gelten, an dem der Datenabruf tatsächlich erfolgt ist, anderenfalls müsste der Verwaltungsakt erneut bekanntgegeben werden (vgl. dazu Abschnitt 96a des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung).

Das Anknüpfen der Bekanntgabe an den tatsächlichen Abruf ist besonders nutzerfreundlich und damit bürgerfreundlich und fördert die Akzeptanz der auf Freiwilligkeit beruhenden neuen Form der Bekanntgabe.

Zu Nummer 5 (§ 74 Absatz 5 Satz 4)

Die Ergänzung führt dazu, dass zukünftig nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen ihn erhoben haben, angefordert werden kann. Über die Verweisung in § 74 Absatz 6 Satz 2 LVwVfG gilt dies künftig entsprechend für Plangenehmigungen.

Zu Nummer 6 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 35 a.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes)

Die Streichungen in § 5 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Satz 1 sind Folge des Außerkrafttretens des Signaturgesetzes nach Artikel 12 Absatz 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2756).

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 32 a)

Mit § 32 a Absatz 1 FAG wird eine Rechtsgrundlage i. S. d. neuen § 35 a LVwVfG für den vollständig automatisierten Erlass von Bescheiden im Anwendungsbereich des § 32 Absatz 1 FAG geschaffen. Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Ausnahme von der neuen Regelung in § 41 Absatz 2 a LVwVfG. Im Unterschied hierzu wird der Zeitpunkt der Bekanntgabe grundsätzlich nicht an den tatsächlichen Abruf des Verwaltungsaktes geknüpft. Mit der Drei-Tages-Fiktion ist eine Regelung vorgesehen, die zur wirksamen Bekanntgabe keine Mitwirkung des Adressaten voraussetzt. Die bereichsspezifische Regelung soll für die gesetzliche Bekanntgabefiktion in der Regel einheitliche Widerspruchs- und Berichtigungsfristen gewährleisten. Die Regelung ist auch deshalb sachgerecht, weil es sich bei den Adressaten um Gemeinden und nicht um Privatpersonen handelt. Ergänzend zur Drei-Tages-Fiktion enthält die Vorschrift auch eine Regelung, was geschieht, wenn der (rechtzeitige) Zugang der Benachrichtigung bestritten wird. In diesem Fall wird auf den tatsächlichen Datenabruf abgestellt. Die Regelung ist erforder-

lich, weil die Bereitstellung nicht bereits automatisch nach zehn Tagen enden soll. Bei Anwendung der Frist von zehn Tagen müssten im Aufgabenbereich des Finanzausgleichsgesetzes wahrscheinlich etliche Bescheide nach Ablauf erneut bereitgestellt oder auf andere Weise bekannt gegeben werden. Dies würde einen deutlichen Mehraufwand verursachen.

Zu Nummer 3 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 32 a.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Landesverwaltungszustellungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(IM)

Von: Kuch Susanne
Gesendet: Freitag, 31. Juli 2020 15:33
An: Innenministerium (Poststelle)
Cc: (IM);
Betreff: Anhörung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IHK-Organisation bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze.

Wir sehen jedoch von einer Stellungnahme zu diesem Gesetz ab, da wir keine unmittelbare Betroffenheit der Wirtschaft erkennen können.

Herzlichen Dank.

Beste Grüße

Susanne Kuch
Referentin Politik und Social Media

Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
Jägerstraße 40
70174 Stuttgart

<http://www.bw.ihk.de>



Baden-Württembergischer
Industrie- und Handelskammertag

Folgen Sie uns auf Twitter: <https://twitter.com/bwihk>

(IM)

Betreff: WG: Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze - Anhörung der beteiligten Kreise nach 5.3.1 VwV Regelungen

Von: BFBMB Poststelle (SM) <poststelle@bfmb.bwl.de>

Gesendet: Freitag, 31. Juli 2020 15:46

An: Innenministerium (Poststelle) <Poststelle@im.bwl.de>

Cc: (IM) ; (IM)

Betreff: AW: Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze - Anhörung der beteiligten Kreise nach 5.3.1 VwV Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze.

Die vorgesehenen Regelungen lassen die Bestimmungen in § 9 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) über die barrierefreie Gestaltung des Schriftverkehrs unberührt; gleiches gilt für die Regelungen in § 10 L-BGG über barrierefreie mediale Angebote. In der Konsequenz gehen wir davon aus, dass ein zum Abruf digital bereitgestellter elektronischer Verwaltungsakt zwingend barrierefrei zu gestalten ist.

*Mit freundlichen Grüßen
Eberhard Strayle*

Leiter der Geschäftsstelle der Beauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Internet: www.behindertenbeauftragte-bw.de
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz



**BBW
Beamtenbund
Tarifunion**

BBW - Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 06 13 70005 Stuttgart

**Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration Baden-Württemberg**

- per E-Mail -

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart

Telefon 0711/1 68 76-0
Telefax 0711/1 68 76-76
Internet: <http://www.bbww.dbb.de>
e-mail: bbw@bbww.dbb.de

**09. September 2020
Ha/ge/4978a/20**

Betreff: Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer
Gesetze

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.07.2020, Az.: 2-0510.2/39

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW - Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der BBW erhebt gegen das geplante Änderungsgesetz keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Rosenberger

Baden-Württembergischer
Handwerkstag e.V.
Zusammenschluss sämtlicher Organisationen
des Handwerks von Baden-Württemberg



BWHT Postfach 10 06 36 70005 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg

Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Bearbeiter/Durchwahl
Sabine Drüppel/

Datum
10.09.2020

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze: Anhörung der beteiligten Kreise nach 5.3.1 VwV Regelungen - AZ: 2-05/10.2/39

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Handwerk begrüßt die Änderungen im Landesverwaltungsverfahrensgesetz zur Modernisierung der Verwaltung.

Bei den öffentlich-rechtlichen Handwerksorganisationen wird in verschiedenen Bereichen des hoheitlichen Verwaltungshandelns Potential zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsakten gesehen.

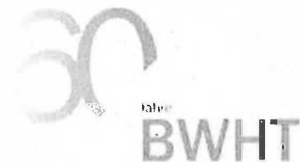
Auch die zusätzliche Möglichkeit zur Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten wird aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Handwerksorganisationen als Beitrag zur Verschlanung der Verwaltung angesehen.

Das Gesamthandwerk sieht in der Änderung den notwendigen Schritt zur Umsetzung der Digitalisierung, zur Modernisierung der Verwaltung und um die Umsetzung des E-Government voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Oskar Vogel
Hauptgeschäftsführer

Sabine Drüppel
Abteilungsleiterin Recht



Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 263709 0
Telefax: 0711 263709-100

Email: info@handwerk-bw.de
www.handwerk-bw.de
Vereinsregisternummer:
VR 1338, Amtsgericht Stuttgart

Steuernummer:
99015/06101
Bankverbindung:
IBAN: DE90 6005 0101 0001 3671 06
BIC: SOLADEST600



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

per Mail: poststelle@im.bwl.de und _____@im.bwl.de .

Stuttgart, den 13. September 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze; Ihr Schreiben vom 23. Juli 2020 (Az. 2-0510.2/39)

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich für die Übersendung des im Betreff genannten Entwurfs und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Die Prüfung des Entwurfs hat ergeben, dass er die beruflichen Belange der von uns vertretenen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter nicht berührt. Wir sehen deshalb von der Abgabe einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Schenk
1. Vorsitzender



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Inneres,
Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Gemeindetag
Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
Kreislangehöriger Städte und Gemeinden

Stuttgart, 15.09.2020
Az. 085.10

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze Verbändeanhörung; Ihr Schreiben vom 23. Juli 2020; Az: 2-0510.2/39

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir. Bevor wir auf einige wenige Details des Gesetzesentwurfes näher eingehen, möchten wir bekräftigen, dass der Gemeindetag Baden-Württemberg eine Digitalisierung des Verwaltungshandelns und damit letztlich auch die Anpassung der einschlägigen Rechtsgrundlagen grundsätzlich befürwortet und mitträgt. Zielsetzung sollte es dabei sein, durch die jeweiligen Digitalisierungsschritte zusätzliche Effizienz bzw. Qualität in den Verwaltungsabläufen zu erreichen. Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Anregungen zu Artikel 1 des Gesetzesentwurfes:

Ziffer 3: „neuer § 35a“:

In der Einfügung eines neuen § 35a sehen wir den nächsten Schritt hin zu einer zukunftsfähigen Digitalen Verwaltung, der den bereits mit der gemeinsamen E-Government-Infrastruktur service-bw verfolgten Gedanken der Prozessoptimierung konsequent fortführt. Die Ermöglichung vollautomatisierter Verwaltungsentscheidungen, die in Fällen ohne Ermessens- und Beurteilungsspielraum mithilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) getroffen werden, bietet aus unserer Sicht das Potential das ohnehin vielfach bereits überlastete Verwaltungspersonal von anspruchlosen Routineaufgaben zu entlasten, damit das Berufsbild zu attraktivieren und die Verwaltung durch mehr Effizienz und kürzere Bearbeitungszeiten auch bürgerfreundlicher zu machen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer stetig steigenden Regulierungsaktivität des Gesetzgebers und des Fachkräftemangels im öffentlichen Sektor wird Automatisierung auch in der Verwaltung verstärkt Einzug halten müssen, um die Handlungsfähigkeit der Exekutive dauerhaft sicherzustellen. Dass automatisierte Verwaltungsentscheidungen möglich und akzeptanzfähig sind, hat man in der Steuerverwaltung seit vielen Jahren bewiesen. Gleichzeitig möchten wir jedoch auch darauf hinweisen, dass der Einsatz von KI in der Verwaltung bei vielen Bürgerinnen und Bürgern auch Sorgen und Ängste provozieren wird. Die Vorstellung, dass nicht mehr menschliche Bearbeiter, sondern intelligente Maschinen über einen Antrag und damit auch persönliche Lebenssachverhalte entscheiden werden, wird auch vielfach auf Ablehnung stoßen. Es wird deshalb erforderlich sein, notwendige Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung nicht erst mit der Einführung entsprechender praktischer Anwendungen, sondern bereits mit Inkrafttreten der Änderung des

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711 22572-0 | Telefax +49 711 22572-47 | zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de



Gemeindetag
Baden-Württemberg

LVwVfG zu initiieren. Gerne bringen wir uns als Verband in entsprechende Aktivitäten des Landes ein.

Ziffer 4: „neuer Abs. 2a in § 41“

Es erschließt sich uns nicht, aus welchen Gründen in § 41 Abs. 2a LVwVfG ein Sonderweg eingeschlagen werden soll. § 122a AO enthält für das Steuerrecht - und das KAG wird mit der auf dem Weg befindlichen KAG-Novelle hierauf verweisen - schon eine entsprechende Regelung. Bezüglich der Bekanntgabefiktion sollte eine einheitliche Linie verfolgt werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der in Art. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes neu vorgesehene § 32a FAG hier an § 122a AO orientiert ist.

Die Bekanntgabefiktion des § 122a Abs. 4 AO im Besteuerungsverfahren gilt mittlerweile seit mehr als 3 Jahren (Einführung mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016). Bisher sind keine rechtlichen und praktischen Bedenken gegen diese Regelung erhoben worden. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch im LVwVfG ein gangbarer Weg sein könnte.

Für eine einheitliche Regelung spricht auch, dass dem Bürger kaum vermittelbar wäre, dass für die Bekanntgabe im Besteuerungsverfahren eine Bekanntgabefiktion von 3 Tagen nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids gilt, für Verwaltungsakte nach dem LVwVfG jedoch nicht.

Auch der für Behörden entstehende erhöhte Bürokratieaufwand spricht gegen die in § 41 Abs. 2a vorgesehene Regelung: Sie müssen den 10-Tages-Zeitraum nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes überwachen und ggf. einen zweiten Bekanntgabeversuch starten – hier ist die Lösung des § 122a Abs. 4 AO deutlich vollzugsfreundlicher.

Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf – bewusst? - offen gelassene Bekanntgabepattform gehen wir davon aus, dass die E-Government-Infrastruktur service-bw entsprechend der Anforderungen des § 41 Abs. 2a LVwVfG ertüchtigt wird und diese dann auch für die Bereitstellung von Kommunalabgabebescheiden zum Datenabruf dienen wird. Etwaige Eigenentwicklungen einzelner Kommunen sind weder bürgerfreundlich oder gesamtwirtschaftlich sinnvoll, noch stehen sie im Einklang mit der politischen Gesamtstrategie zur Umsetzung von E-Government in Baden-Württemberg. Mit dem OZG-Projekt „Kommunales ELSTER“ sollte eine Verzahnung hergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Jäger
Erster Beigeordneter

(IM)

Betreff: WG: Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze - Anhörung der beteiligten Kreise nach 5.3.1 VwV Regelungen

Von: Krüger Ariane

Gesendet: Donnerstag, 17. September 2020 11:15

An: (IM)

Betreff: AW: Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze - Anhörung der beteiligten Kreise nach 5.3.1 VwV Regelungen

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze einschließlich Vorblatt und Begründung Stellung zu nehmen. Seitens der Landkreise aus Baden-Württemberg haben uns keine Anmerkungen erreicht.

Viele Grüße

Ariane Krüger

Ariane Krüger

Leitung

Stabsstelle Digitalisierung

Landkreistag Baden-Württemberg

Panoramastr. 37

70174 Stuttgart

www.landkreistag-bw.de

(IM)

Betreff: WG: 2-0510.2/39 - WG: [Az: 2-0510.2/39] Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des LVwVfG und anderer Gesetze

Priorität: Hoch

Von: (DGB-BWU) _____@dgb.de>

Gesendet: Donnerstag, 17. September 2020 13:47

An: Innenministerium (Poststelle) <Poststelle@im.bwl.de>

Cc: (IM) _____@im.bwl.de; (DGB-BWU) _____@dgb.de

Betreff: [Az: 2-0510.2/39] Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des LVwVfG und anderer Gesetze

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr
sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und anderer Gesetze; Anhörung der beteiligten Kreise nach 5.3.1 VwV Regelungen.

Wir haben zum vorliegenden Gesetzentwurf keine Anmerkungen und verzichten daher auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Dominik Gaugler
Abteilungsleiter Öffentlicher Dienst / Beamtenpolitik

DGB-Bezirk Baden-Württemberg
Willi-Bleicher-Str. 20
70174 Stuttgart



Baden-Württemberg

<https://bw.dgb.de/oeffentlicher-dienst-beamtenpolitik>

Mitglied in einer DGB-Gewerkschaft werden:

<http://www.dgb.de/service/mitglied-werden/index.html>

(IM)

Betreff: WG: Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze - Anhörung

Von: Brugger, Norbert (ST Stuttgart)

Gesendet: Donnerstag, 17. September 2020 18:18

An: (IM)

Betreff: AW: Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze - Anhörung

Sehr geehrter Herr

wir nehmen zum übermittelten Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Gegen die mit dem Entwurf bezweckte Harmonisierung des Landesverwaltungsverfahrenrechts mit dem Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes haben wir keine Einwände.

Herzliche Grüße

Norbert Brugger
Dezernent

Städtetag Baden-Württemberg
Königstraße 2, 70173 Stuttgart

www.staedtetaq-bw.de

Der Gesamthalt dieser E-Mail ist vertraulich und an einen bestimmten Empfänger gerichtet. Jedwede Verwendung durch nicht autorisierte Personen ist nicht erlaubt. Falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht vollständig aus Ihrem System. Vielen Dank.

Neues vom Städtetag Baden-Württemberg auch bei
Facebook: <https://www.facebook.com/StaedtetaqBW/>



Twitter <https://twitter.com/StaedtetaqBW> und





Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
- Referat 21 -

70173 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

www.av-bw.de
info@av-bw.de

22. September 2020
PK-pk

Per E-Mail: [poststelle@im.bwl.de!](mailto:poststelle@im.bwl.de)

**Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze
- Anhörung der beteiligten Kreise –
hier: Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im DAV**

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr. Für die Verlängerung der Äußerungsfrist danken wir Ihnen herzlich.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 22. September 2020, Seite 2

Gegen den Gesetzentwurf bestehen seitens unseres Verbandes keine grundsätzlichen Einwände; das mit ihm verfolgte Anliegen kann durchaus nachvollzogen werden. Bedenklich erscheint allein die Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 3 LVwVfG-E insofern als der zu ergänzende Satz folgenden Wortlaut haben soll:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“ *(Hervorhebung vom Unterzeichner)*

Die Regelung soll ausnahmslos für alle förmlichen **Verwaltungsverfahren** gelten, für die der Anwendungsbereich nach § 35a LVwVfG eröffnet werden soll. Die Bedenken rühren daher, dass die damit angesprochenen Angaben des Beteiligten dessen **Tätigwerden** voraussetzen; dies wiederum erfordert, dass ihm hierzu Gelegenheit gegeben wird, er also von dem bevorstehenden Erlass eines Verwaltungsakts Kenntnis erlangt. Dies ist bei belastenden Verwaltungsakten wegen des Erfordernisses der vorherigen Anhörung (§ 28 Abs. 1 LVwVfG) weniger problematisch, obwohl die Erfahrung lehrt, dass derartige Anhörungen auch häufig unterlassen werden. Bei begünstigenden Verwaltungsakten erfolgt regelmäßig keine Anhörung; dennoch können sie sich nachteilig für den Betroffenen auswirken, wenn die Begünstigung hinter dem zurückbleibt, was der Betroffene beanspruchen könnte, hätte er zuvor Gelegenheit gehabt, die ihm günstigen Umstände vorzutragen. Auf diese Weise wird der Betroffene in beiden Fällen genötigt, ein Widerspruchsverfahren oder gar – soweit das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren abgeschafft wurde bzw. wird – ein Klageverfahren anzustrengen.

Diese Bedenken werden in der Kommentarliteratur zu § 24 Abs. 1 Satz 3 VwVfG Bund geteilt: Dort wird darauf hingewiesen, dass die Regelung **zwei nicht normierte Anforderungen an die Verwaltung** enthält. Für die Betroffenen muss – erstens – die **Möglichkeit bestehen oder geschaffen werden, tatsächliche Angaben zu machen**. Die Vorschrift lässt – angesichts der Vielfalt der gegenwärtigen und zukünftigen Anwendungsfelder des Verwaltungsverfahrensrechts – offen, wie der Betroffene seine Angaben macht. Die Behörde muss aber für das jeweilige Verfahren geeignete Möglichkeiten für die Beteiligten schaffen. Erforderlich ist, die für die Herstellung einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung und Einzelfallgerechtigkeit etwa notwendige nähere Regelungen zu treffen. Die gemachten tatsächlichen Angaben müssen – zweitens – Berücksichtigung finden,

vgl. etwa Ziekow, VwVfG, 4. Aufl., Stuttgart u. a. 2020, § 24 Rdnr. 12b, 12c; Kallerhoff/Fellenberg, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), VwVfG, 9. Aufl., München 2018, § 24 Rdnr. 57d, 57e

Es erscheint – nachdem die Möglichkeit automatisierter Verfahren gleichsam „vor die Klammer gezogen“ und allgemein geregelt werden soll – wenig sinnvoll, die konkrete Ausgestaltung dem jeweiligen Fachrecht zu überlassen. Unser Verband schlägt deshalb vor, § 24 Abs. 1 Satz 3 LVwVfG-E wie folgt zu fassen:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie dem Beteiligten in geeigneter Form **Gelegenheit geben, für seinen Einzelfall bedeutsame Tatsachen anzugeben**, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“ *(Hervorhebung vom Unterzeichner)*

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 22. September 2020, Seite 3

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, so bitten wir um Unterrichtung und erneute Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident

Betreff: WG: Info IM wg. Beteiligungsportal - Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze - Anhörung der beteiligten Kreise nach 5.3.1 VwV Regelungen

Von: Gekeler, Felix

Gesendet: Montag, 21. September 2020 17:17

An: (IM)

Betreff: AW: Info IM wg. Beteiligungsportal - Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze - Anhörung der beteiligten Kreise nach 5.3.1 VwV Regelungen

Guten Tag

anbei senden wir Ihnen die beiden Kommentare zum Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze, die auf dem Beteiligungsportal unter <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-16/landesverwaltungsverfahrensgesetz/> bis zum 18. September eingegangen sind:

Kommentar 1:

Unterstützung: 17, Ablehnung: 11

Betreff: Mitwirkung des Betroffenen

Text: Könnte die Freiwilligkeit des Abrufes dadurch unterstützt werden, dass alleine die Anmeldung im Postfach von service-bw ausreicht, ohne dass die spezielle Nachricht anzuklicken ist? Wäre für belastende Verwaltungsakte sicher hilfreich.

Könnte hier eine Klausel verortet werden, die bei elektronischem Abruf die Gebührenhöhe um fünf Euro reduziert o.ä. um die Attraktivität zu steigern. Kosten wären ja auch reduziert (PZU, Papier, Druckkosten, Umschlag)

Kommentar 2:

Unterstützung: 15, Ablehnung: 5

Betreff: Landesverwaltungsverfahrensgesetz -- Sanktionen

Für die Fälle der Verletzung von Gesetzen werden entsprechende Sanktionen im Gesetz bestimmt. Daran fehlt es beim LVwVfG im Hinblick auf § 10 LVwVfG (behördliches Beschleunigungsgebot) i.V.m. § 22 LVwVfG (Beginn des Verfahrens) und i.V.m. § 72 VwGO (Abhilfeentscheidung). Ein evtl. Hinweis auf § 75 VwGO würde neben der Sache liegen. Denn es geht nicht um Möglichkeiten von Betroffenen (es besteht keine Obliegenheit), sondern um die Erfüllung von Amtspflichten.

Der (leider nicht seltene) Fall der Stadt B. (dem IM ausführlich bekannt):

Am 13.12.2011 Erklärung der Verwaltung zur Erkenntnis der Begründetheit des Widerspruchs (verwaltungsgerichtlich festgestellt).

Abhilfebescheid der Stadt B. vom 20.01.2017. Verfahrenslaufzeit : 5 Jahre.

-- Die umfangreichen und jahrelangen Bemühungen der Betroffenen hier dahingestellt. --

Auf die faktisch unwirksamen Bemühungen der Aufsichtsbehörden hier ergänzend hingewiesen.

Der leidige Fall der Umsetzung von Verfassungsrecht (BVerfG, Beschluss vom 05.03.2013 - 1 BvR 2457/08 -; zeitliche Höchstgrenze für die Abgabenerhebung):

Siehe Gesetzentwurf vom 09.11.2019 zur Änderung des KAG, also nach über 6 Jahren.

-- Die jahrelangen Bemühungen, Klagen und Anfragen aus dem Landtag hier dahingestellt. --

Sobald Sie uns die gesammelte Stellungnahme Ihres Hauses zu den Kommentaren zugesandt haben, werden wir diese unter <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-16/landesverwaltungsverfahrensgesetz/antwort-des-ministeriums/> veröffentlichen.

Viele Grüße
Felix Gekeler

i.A.
Felix Gekeler
Teamleiter Online-Projekte
Unit Medienprojekte und Services

MFG Baden-Württemberg

www.mfg.de

MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Breitscheidstr. 4, D-70174 Stuttgart,
Geschäftsführer: Prof. Carl Bergengruen, Aufsichtsratsvorsitzende: Staatssekretärin Petra Olschowski, Amtsgericht Stuttgart
HRB 17591